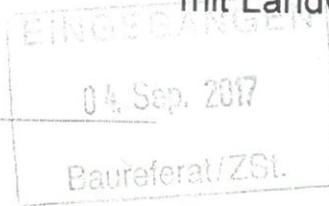


Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth
Universitätsstraße 38, 91054 Erlangen



Dienstgebäude
Universitätsstraße 38
91054 Erlangen

Stadt Fürth
Bauaufsicht
Hirschenstraße 2
90762 Fürth



Name
Gabriele Färber
Telefon
09131/8849-17
Telefax
09131/8849-20
E-Mail
gabriele.farber@aelf-fu.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
2017/3056/602/VG/08 De 04.08.2017 7716.2 Mi

Erlangen
30.08.2017

Vorhaben:

Neubau eines Einfamilienhauses mit 1 Garage und 1 Stellplatz;

Grundstück:

Sperberstraße, Gemarkung Burgfarnbach, Flur-Nr. 284/6

Anlagen: 1 Bauvorlage i.R.
1 Kostenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich o.g. Bauvorhabens nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Abstand der geplanten Gebäude zum Wald

Auf Fl.Nr. 284/6 Gemarkung Burgfarnbach planen die Antragsteller die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz. Im Südwesten des Baugrundstücks liegt Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG). Der Abstand des geplanten Gebäudes zum Wald beträgt ca. 20 m.

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25-30 m. Das geplante Wohngebäude liegt daher teilweise im Fallbereich des Waldbestandes. Für das Gebäude und die sich dort aufhaltenden Menschen ist deshalb im Baumfallbereich eine potentielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste gegeben. Diese Gefährdung begründet sich nicht nur darin, dass umstürzende Bäume den Dachstuhl durchschlagen können, sondern insbesondere auch darin, dass sie mit ihren Ästen durch das Dach oder die Fenster in Innenräume eindringen können.

Im Moment ist diese Gefährdung durch das geringe Alter des auf Fl.Nr. 285/0 Gemarkung Burgfarnbach vorhandenen Waldes zwar noch gering, aber mit zunehmendem Alter des Bestandes steigt das Risiko. Insbesondere ist wegen Tatsache, dass es sich hier um einen der geplanten Be-

Seite 1 von 2

bauung südwestlich vorgelagerten Fichtenmischbestand handelt, mit einer hohen Gefährdung im Baumfallbereich zu rechnen.

Für den Waldbesitzer ergeben sich durch die am Waldrand geplante Bebauung Bewirtschaftungserchwernisse sowie eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und ein höheres Haftungsrisiko.

Aufgrund der oben geschilderten Problematik bestehen aus forstlicher Sicht Bedenken bezüglich der geplanten Bebauung.

2. Gehölzfläche auf Fl.Nr. 284/6

Bei der auf Fl.Nr. 284/6 Gemarkung Burgfarnbach gelegenen Gehölzfläche handelt es sich nicht um Wald i.S.d. § 2 BWaldG. Aufgrund der geringen Tiefe des Bestandes kann sich kein für das Vorliegen einer Waldeigenschaft erforderliches Waldinnenklima entwickeln.

3. Zaun auf Fl.Nr. 284/3

Bei der Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass der Wald auf Fl.Nr. 284/3 Gemarkung Burgfarnbach eingezäunt ist. Bei dem Zaun handelt es sich nicht um einen Wildschutzzaun, der dem Schutz von Forstkulturen dient (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7b Bayerische Bauordnung). Dazu ist der Waldbestand bereits zu hoch.

Mit freundlichen Grüßen

G. Färber

Gabriele Färber
Forstoberrätin



1. Herrn Filmer in Abdruck mit Kopie Lageplan z.g.K.
2. z.A.

Kostenmitteilung: 2 Std 4. QE, 46 km